

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1971	Nummer 13
---------------------	--	------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 12 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20317	25. 1. 1971	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über Werkdienstwohnungen für die nichtbeamteten Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen (Werkdienstwohnungsvorschriften — WWV —)	162
20319	30. 12. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970	154
20330	30. 12. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970	155
20331	30. 12. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970	157
203310		Berichtigung des RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 11. 1970 (MBL. NW. S. 2004/SMBl. NW. 203310) Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz und Buchenindustrieholz lang vom 13. Oktober 1970	158

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
17. 1. 1971	RdErl. — Personenstandswesen; Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln	159
17. 1. 1971	RdErl. — Personenstandswesen; Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	160
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
6. 1. 1971	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	160
7. 1. 1971	Bek. — Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz	161
7. 1. 1971	Bek. — Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz	161
12. 1. 1971	RdErl. — Generalverkehrsplan Nordrhein-Westfalen (GVP NW) und Auswertungsbericht der Sachverständigenkommission zum Generalverkehrsplan (AWB/GVP)	162
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 2 v. 15. 1. 1971	161

20319

**Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen
an Auszubildende
vom 17. Dezember 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 7 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.77 — 2/71 —
v. 30. 12. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, der vom 1. Januar 1971 an an die Stelle des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 5. Oktober 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 10. 1970 — SMBl. NW. 20319) tritt, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende
vom 17. Dezember 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für Auszubildende, die unter

1. den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961,
2. den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge vom 7. März 1963,
3. den Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
4. den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967,
5. den Tarifvertrag vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für die Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes,
6. den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967,
7. den Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 2. Dezember 1960 (VKA),
8. den Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 17. Dezember 1970 (Bund/TdL)

in der jeweils geltenden Fassung fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

**Voraussetzungen und Höhe
der vermögenswirksamen Leistungen**

(1) Der Auszubildende erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13,— DM.

(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Auszubildenden Lehrlingsvergütung (-entgelt), Ausbildungsgeld oder Entgelt zusteht.

(3) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Der Auszubildende teilt dem Lehrherrn oder Ausbildungsträger schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Auszubildende dem Lehrherrn oder Ausbildungsträger die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Auszubildenden von seinem Lehrherrn oder Ausbildungsträger oder von einem anderen Lehrherrn, Ausbildungsträger, Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Auszubildende kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Lehrherrn oder des Ausbildungsträgers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Auszubildende möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Lehrherrn oder des Ausbildungsträgers, wenn der Auszubildende diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Nachweis bei Anlage

nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Auszubildende seinem Lehrherrn oder Ausbildungsträger die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6

Übergangsvorschrift zu § 2

Die Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 5. Oktober 1970 gilt als Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 dieses Tarifvertrages.

§ 7**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1971, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. Dezember 1970

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Die vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Tarifvertrag erhalten nur die Auszubildenden, deren Rechtsverhältnisse durch die im Eingangssatz des Tarifvertrages aufgezählten Tarifverträge geregelt sind. Die im Eingangssatz unter Nrn. 2 und 7 genannten Tarifverträge betreffen nicht das Land.

Im übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen zu dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 — SMBl. NW. 20330) entsprechend.

— MBl. NW. 1971 S. 154.

20330

**Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen
an Angestellte
vom 17. Dezember 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4151 — 1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.77 — 2/71 —
v. 30. 12. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, der vom 1. Januar 1971 an an die Stelle des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 12. 2. 1970 — SMBl. NW. 20330) tritt, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte
vom 17. Dezember 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, die unter den Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) oder die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

**Voraussetzungen und Höhe
der vermögenswirksamen Leistungen**

(1) Der Angestellte erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.

(2) Der unter die SR 2 y BAT fallende Angestellte hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.

(3) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich
a) für den vollbeschäftigten Angestellten 13,— DM,
b) für den nichtvollbeschäftigten Angestellten 6,50 DM.

Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

(5) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2**Mitteilung der Anlageart**

Der Angestellte teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3**Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Angestellte dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Angestellten von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13 DM zusammentrifft.

§ 4**Änderung der vermögenswirksamen Anlage**

(1) Der Angestellte kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Angestellte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Angestellte diese Änderung aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

**Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c
des Vermögensbildungsgesetzes**

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Angestellte seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen ver-

mögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6

Übergangsvorschrift zu § 2

Die Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970 gilt als Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 dieses Tarifvertrages.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1971, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. Dezember 1970

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

I. Allgemeines

1. Die monatlich in Höhe von 13 DM bzw. 6,50 DM zu gewährenden vermögenswirksamen Leistungen sind solche im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930). Sie müssen daher von dem Angestellten nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 1 3. VermBG) angelegt werden. Wegen der Anlagearten, die in Betracht kommen, wird auf meinen — des Finanzministers — Runderlaß vom 13. 7. 1970 (SMBl. NW. 20320) hingewiesen.
2. Nach § 3 des Tarifvertrages entsteht der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung erst, wenn der Angestellte dem Arbeitgeber die Art der gewählten Anlage mitteilt. Für diese Mitteilung ist zweckmäßigerweise ein Formblatt zu verwenden. Der Entwurf eines Formblatts ist meinem — des Finanzministers — Runderlaß vom 13. 7. 1970 (SMBl. NW. 20320) als Anlage beigelegt.
3. Die vermögenswirksamen Leistungen sind vom 1. Januar 1971 an nach § 12 Abs. 5 3. VermBG steuerpflichtiger Arbeitslohn und Entgelt im Sinne der Sozialversicherungsgesetze und des Arbeitsförderungsgesetzes. An die Stelle der bisherigen Befreiung von der Lohnsteuer und den Sozialabgaben ist die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 3. VermBG) getreten. Wegen der Einzelheiten wird auf meinen — des Finanzministers — Runderlaß vom 13. 7. 1970 (SMBl. NW. 20320) hingewiesen.
4. Der Angestellte hat auch dann Anspruch auf Zahlung der vermögenswirksamen Leistung, wenn er den Begünstigungsrahmen bereits durch Anlage von Teilen seines Arbeitslohnes nach § 4 3. VermBG ausgeschöpft hat und deshalb keine Sparzulage mehr erhalten kann oder wenn er auf die Zahlung der Sparzulage ausdrücklich verzichtet, weil sein Einkommen die in § 12 3. VermBG festgesetzten Beträge überschreitet. Für den Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist es nicht erforderlich, daß der Angestellte eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz erhalten kann.
5. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach dem Tarifvertrag ist nicht übertragbar (§ 11 Abs. 6 Satz 2 3. VermBG) und kann deshalb von den Gläubigern des Angestellten nicht gepfändet werden.

II. Zur Durchführung des Tarifvertrages im einzelnen

1. Zu § 1 Abs. 1

- a) Der Tarifvertrag gilt für alle Angestellten, die unter den BAT oder die ADO für übertarifliche

Angestellte fallen. Vom Geltungsbereich des Tarifvertrages sind daher insbesondere die Angestellten ausgenommen, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt (§ 3 Buchst. q BAT).

Ich — der Finanzminister — bin damit einverstanden, daß die Vorschriften dieses Tarifvertrages auf alle Angestellten angewendet werden, soweit ihre arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt. Dies gilt nicht für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis sich nach anderen Tarifverträgen richtet. Angestellten, die eine Vergütung erhalten, die die Endgrundvergütung nach der ADO für übertarifliche Angestellte überschreitet, kann die vermögenswirksame Leistung nur gewährt werden, wenn auch Beamte mit einer mindestens gleich hohen Besoldung sie erhalten.

- b) Bei Erfüllung der sonstigen in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist auch der Saisonangestellte anspruchsberechtigt.

2. Zu § 1 Abs. 2

Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und Aushilfsangestellte im Sinne der SR 2 y BAT sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, ist bei der Einstellung zu klären und zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten schriftlich festzuhalten.

Wird ein Angestellter beispielsweise nur für fünf Monate eingestellt und ergibt sich nach Ablauf von vier Monaten, daß das Arbeitsverhältnis nunmehr weitere drei Monate — also insgesamt sieben Monate — dauern wird, ist die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 gleichwohl nicht erfüllt.

3. Zu § 1 Abs. 3

Jugendliche Angestellte, die auf Grund des § 10 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden dürfen, sind als vollbeschäftigte Angestellte im Sinne des Tarifvertrages anzusehen.

4. Zu § 1 Abs. 4

Hat der Angestellte auch nur für einen Tag des jeweiligen Kalendermonats Anspruch auf Vergütung, ist die vermögenswirksame Leistung zu gewähren. Für Monate, für die dem zum Grundwehrendienst oder zu einer Wehrübung einberufenen Angestellten keine Vergütung gemäß § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz zusteht, besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

Es besteht auch kein Anspruch für Kalendermonate, für die ausschließlich Anspruch auf Mutterschaftsgeld gemäß § 13 MuSchG zuzüglich eines etwaigen Zuschusses zum Mutterschaftsgeld gemäß § 14 MuSchG besteht.

5. Zu § 1 Abs. 5

Die vermögenswirksame Leistung ist nicht gesamtversorgungsfähig. Von der vermögenswirksamen Leistung sind daher Beiträge zur VBL nicht zu entrichten, obwohl für sie Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

6. Zu § 2 und § 3 Abs. 1

Um die vermögenswirksame Leistung in Anspruch nehmen zu können, muß der Angestellte dem Arbeitgeber die von ihm gewählte Art der Anlage nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz schriftlich mitteilen. Die Mitteilung kann auch bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Dabei

muß z. B. der Sparvertrag noch nicht abgeschlossen sein. Es reicht aus, wenn der Abschluß des Vertrages unverzüglich nachfolgt. Wenn der Angestellte die vermögenswirksamen Leistungen für eine Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c 3. VermBG verwenden will, wird die vermögenswirksame Leistung im Regelfall monatlich an den Angestellten mit der Vergütung ausgezahlt, wobei der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nach § 5 des Tarifvertrages zu erfolgen hat.

Erst die Mitteilung der gewählten Anlageart an den Arbeitgeber bringt nach § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages den Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung zum Entstehen, und zwar mit einer Rückwirkung von höchstens zwei Monaten. Die Rückwirkung tritt jedoch nur für die dem Monat der Mitteilung vorausgegangenen zwei Kalendermonate desselben Kalenderjahres ein.

Beispiel: Erfolgt die Mitteilung im Februar 1972, so kann die vermögenswirksame Leistung noch für den Monat Januar 1972, nicht dagegen für den Monat Dezember 1971 gewährt werden.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 schiebt aus verwaltungstechnischen Gründen die Fälligkeit der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung hinaus.

Beispiel: Die Mitteilung nach § 2 erfolgt im März 1971. Die vermögenswirksamen Leistungen für die Monate Januar bis Mai 1971 werden insgesamt am 31. Mai 1971 fällig. Eine frühere Zahlung ist zulässig. Danach ist die vermögenswirksame Leistung fortlaufend monatlich mit den Bezügen zu zahlen.

7. Zu § 3 Abs. 2

§ 3 Abs. 2 Satz 1 schließt das Entstehen mehrerer Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen für denselben Kalendermonat grundsätzlich aus. Ein Anspruch entsteht danach nicht, wenn der Angestellte aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis für denselben Kalendermonat einen Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung hat.

Mehrere Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen für denselben Kalendermonat können nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nur dann entstehen, wenn der andere Anspruch gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn gerichtet ist und weniger als 13 DM beträgt. § 3 Abs. 2 Satz 2 stellt somit sicher, daß ein bei zwei Arbeitgebern nichtvollbeschäftigter Angestellter aus beiden Arbeitsverhältnissen für denselben Kalendermonat vermögenswirksame Leistungen erhalten kann.

Soweit § 3 Abs. 2 Satz 1 die Fälle des Zusammenstehens von Ansprüchen auf vermögenswirksame Leistungen aus demselben Arbeitsverhältnis regelt, ist diese Regelung für den Bereich des Landes ohne Bedeutung.

8. Zu § 4

a) Durch § 4 Abs. 1 wird erreicht, daß die tarifvertraglichen vermögenswirksamen Leistungen hinsichtlich des Wechsels der Anlageart gleichbehandelt werden mit der vermögenswirksamen Anlage von Teilen des Arbeitslohnes, für die die gleiche Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 2 3. VermBG getroffen ist. In beiden Fällen ist ein Wechsel der Anlageart, der z. B. auch vorliegt, wenn ein bestehender Sparratenvertrag aufgelöst und ein Wertpapiersparrentvertrag abgeschlossen werden soll, ohne Zustimmung des Arbeitgebers nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

b) Von der Sollvorschrift des § 4 Abs. 2 kann abgewichen werden, wenn z. B. der Angestellte bereits Teile seines Arbeitslohnes in der Art eines allgemeinen Sparvertrages angelegt hat. In diesem Fall ist es ihm nicht zuzumuten, auch die monatlich gewährten vermögenswirksamen Lei-

stungen in Form eines allgemeinen Sparvertrages anzulegen. Im übrigen ist der Begriff derselben Anlageart eng auszulegen.

c) § 4 Abs. 4 stellt sicher, daß bei einem Wechsel der Anlageart oder des Anlageunternehmens die Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistung ebenfalls um zwei Monate hinausgeschoben wird.

— MBl. NW. 1971 S. 155.

20331

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4251 — 1 IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.77 — 2/71 —
v. 30. 12. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, der vom 1. Januar 1971 an an die Stelle des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. Januar 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 12. 2. 1970 — SMBl. NW. 20331) tritt, geben wir bekannt:

Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Arbeiter

- a) des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,

folgendes vereinbart:

§ 1

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Arbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beträgt, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes.

(2) Der unter die Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a SR 2 k MTB II / MTL II fallende Arbeiter hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 1 nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.

(3) Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich

- a) für den vollbeschäftigten Arbeiter 13,— DM,
- b) für den nichtvollbeschäftigten Arbeiter 6,50 DM.

Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das

Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.

(4) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Arbeiter Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge zustehen. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuß zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses.

Die vermögenswirksame Leistung wird auch für Kalendermonate gewährt, für die dem Arbeiter wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge von Witterungseinflüssen (Nr. 15 SR 2 d MTB II, Nr. 12 SR 2 a und Nr. 15 SR 2 b MTL II) kein Anspruch auf Bezüge im Sinne des Satzes 1 zusteht, sofern er nach Beendigung der Arbeitsunterbrechung wieder eingestellt wird.

(5) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Der Arbeiter teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arbeiter dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Arbeiter von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus diesem oder aus einem früher begründeten Arbeits- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird. Dies gilt nicht, wenn der Anspruch mit einem gegen einen anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bestehenden Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von weniger als 13,— DM zusammentrifft.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Arbeiter kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Arbeiter möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Arbeiter diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Nachweis bei Anlage

nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Arbeiter seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6

Übergangsvorschrift zu § 2

Die Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. Januar 1970 gilt als Mitteilung der Anlageart gemäß § 2 dieses Tarifvertrages.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1971, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 17. Dezember 1970

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 — SMBl. NW. 20330) gelten entsprechend mit den folgenden Ergänzungen:

1. Die vermögenswirksame Leistung ist zwar Arbeitslohn (§ 12 Abs. 6 Satz 3 3. VermBG), sie ist jedoch nicht Bestandteil des Urlaubslohnes im Sinne des § 48 MTL II. Sie ist daher auch nicht Bestandteil der Krankenbezüge gemäß § 42 MTL II. Bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses und der Krankenbeihilfe bleibt sie daher außer Ansatz. Sie ist neben dem Urlaubslohn, dem Krankenlohn bzw. als Teil des Krankengeldzuschusses oder der Krankenbeihilfe zu zahlen.
Ein Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung besteht auch für Kalendermonate, für die der Arbeiter deshalb keinen Krankengeldzuschuß nach § 42 Abs. 5 MTL II erhält, weil das Krankengeld der Krankenkasse höher ist als das Nettoarbeitsentgelt nach § 42 Abs. 11 MTL II.
2. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 entsteht für volle Kalendermonate, die in die Zeit der winterlichen Arbeitsunterbrechung fallen, mit der Wiederaufnahme der Arbeit nach Schluß der winterlichen Arbeitsunterbrechung.

— MBl. NW. 1971 S. 157.

203310

Berichtigung

des RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 11. 1970

(MBl. NW. S. 2004 / SMBl. NW 203310)

Tarifvertrag

über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz und Buchenindustrieholz lang vom 13. Oktober 1970

Im § 3 muß die Überschrift richtig lauten:

Ausschluß sonstiger Tarifverträge

— MBl. NW. 1971 S. 158.

II.**Innenminister****Personenstandswesen****Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken
Aachen, Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1971 —
I B 3/14 — 66. 12

Für die Standesbeamten, ihre Stellvertreter, die Sachbearbeiter im Standesamt sowie die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1971 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. Fortbildungskurse nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 55 Abs. 1 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239 / SGV. NW. 20301) die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Beamten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn, der gemäß § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamtengesetzes für die Fortbildung der Beamten zu sorgen hat, zur Last.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungskurse bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen lassen würden.

Für die Fortbildungsveranstaltungen sind folgende Themen vorgesehen:

Im März-Kursus:

Änderung der Dienstanweisung aus Anlaß der Reform des Nichtehelichenrechtes sowie der Neuerungen im Personenstandsgesetz und AV. **1. Teil**

Im Mai/Juni-Kursus:

Änderung der Dienstanweisung aus Anlaß der Reform des Nichtehelichenrechtes sowie der Neuerungen im Personenstandsgesetz und AV. **2. Teil**

Im Oktober-Kursus:

Aussprache zu Erlassen, wichtigen Gerichtsentscheidungen familienrechtlicher Art, sowie Erörterung praktischer Fälle.

Anlage**Plan****für die Fortbildungskurse im Jahre 1971****I. Regierungsbezirk Düsseldorf**

Arbeitskreis I/1	Kreisfreie Städte Düsseldorf, Leverkusen; Kreis Düsseldorf-Mettmann
Ort:	Düsseldorf, Rathaus, Marktplatz 2, Sitzungssaal, Erdgeschoß
	Dienstag, 16. 3. 1971
	Dienstag, 25. 5. 1971 14 bis 17 Uhr
	Dienstag, 12. 10. 1971
Arbeitskreis I/2	Kreisfreie Städte Mönchengladbach, Rheydt, Neuss; Kreise Grevenbroich, Erkelenz
Ort:	Rheydt, Schloßrestaurant
	Donnerstag, 18. 3. 1971
	Donnerstag, 27. 5. 1971 14 bis 17 Uhr
	Donnerstag, 14. 10. 1971

Arbeitskreis I/3	Kreisfreie Stadt Krefeld; Kreise Kempen-Krefeld, Moers
Ort:	Krefeld, Rathaus, großer Sitzungssaal, Von-der-Leyen-Platz
	Dienstag, 23. 3. 1971
	Donnerstag, 3. 6. 1971 14 bis 17 Uhr
	Dienstag, 19. 10. 1971
Arbeitskreis I/4	Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid, Solingen; Rhein-Wupper-Kreis
Ort:	Solingen, Stadtparkasse
	Dienstag, 16. 3. 1971
	Dienstag, 25. 5. 1971 14.30 bis 17.30 Uhr
	Dienstag, 12. 10. 1971
Arbeitskreis I/5	Kreisfreie Städte Essen, Duisburg, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr
Ort:	Oberhausen, Stadthalle, Auditorium, Eingang Schwartzstraße
	Donnerstag, 18. 3. 1971
	Donnerstag, 27. 5. 1971 14 bis 17 Uhr
	Donnerstag, 14. 10. 1971
Arbeitskreis I/6	Kreise Dinslaken, Rees
Ort:	Wesel, Kreishaus
	Dienstag, 23. 3. 1971
	Donnerstag, 3. 6. 1971 14 bis 17 Uhr
Ort:	Dinslaken, Kreishaus
	Dienstag, 19. 10. 1971 14 bis 17 Uhr
Arbeitskreis I/7	Kreise Geldern, Kleve
Ort:	Kevelaer, Kapellenplatz, Hotel „Drei Könige“
	Dienstag, 16. 3. 1971 14 bis 17 Uhr
Ort:	Geldern, Markt, „Stadtcafé“
	Dienstag, 25. 5. 1971 14 bis 17 Uhr
Ort:	Kleve, Stadthalle
	Dienstag, 12. 10. 1971 14 bis 17 Uhr
Kursusleiter zu I/1, I/2 und I/3: StOVR Schmitt, Essen,	
Kursusleiter zu I/4, I/5 und I/6: StA Gymnich, Mönchengladbach,	
Kursusleiter zu I/7: StOVR Steffen, Düsseldorf.	

II. Regierungsbezirk Köln

Arbeitskreis II/1	Kreisfreie Stadt Köln; Kreis Köln, Rhein.-Berg. Kreis und Teile des Kreises Bergheim
Ort:	Köln, Kreisverwaltung, St.-Apern-Straße 21, Sitzungssaal
	Mittwoch, 17. 3. 1971
	Mittwoch, 26. 5. 1971 14 bis 17 Uhr
	Mittwoch, 13. 10. 1971
Arbeitskreis II/2	Kreisfreie Stadt Bonn; Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis
Ort:	Bonn, Stadthaus, großer Sitzungssaal
	Dienstag, 23. 3. 1971
	Donnerstag, 3. 6. 1971 14 bis 17 Uhr
	Dienstag, 19. 10. 1971

Arbeitskreis II/3 Oberbergischer Kreis

Ort: Gummersbach, Kreishaus
 Donnerstag, 25. 3. 1971
 Donnerstag, 27. 5. 1971 14 bis 17 Uhr
 Donnerstag, 21. 10. 1971

Kursusleiter zu II/1 und II/2:

StOVR Steffen, Düsseldorf,

Kursusleiter zu II/3:

StOA Liebetruh, Solingen.

III. Regierungsbezirk Aachen

Arbeitskreis III/1 Kreisfreie Stadt Aachen;

Kreise Aachen, Geilenkirchen, Jülich

Ort: Aachen, Kreishaus, Sitzungssaal
 Dienstag, 30. 3. 1971
 Dienstag, 8. 6. 1971 14 bis 17 Uhr
 Dienstag, 26. 10. 1971

Arbeitskreis III/2 Kreis Düren und Teile des Kreises
 Bergheim

Ort: Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal
 Donnerstag, 1. 4. 1971
 Dienstag, 15. 6. 1971 14 bis 17 Uhr
 Donnerstag, 28. 10. 1971

Arbeitskreis III/3 Kreis Schleiden

Ort: Schleiden, Kreisverwaltung,
 Sitzungssaal
 Dienstag, 30. 3. 1971
 Montag, 7. 6. 1971 14 bis 17 Uhr
 Dienstag, 26. 10. 1971

Arbeitskreis III/4 Kreis Monschau

Ort: Monschau, Kreisverwaltung
 Donnerstag, 1. 4. 1971
 Dienstag, 8. 6. 1971 14 bis 17 Uhr
 Donnerstag, 28. 10. 1971

Kursusleiter zu III/1 und III/2:

StOA Liebetruh, Solingen,

Kursusleiter zu III/3 und III/4:

StOVR Buchheim, Köln.

— MBl. NW. 1971 S. 159.

Personenstandswesen**Fortbildungskurse in den Regierungsbezirken
 Arnsberg, Detmold und Münster**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1971 —
 I B 3 / 14 — 66. 12

Für die Standesbeamten, ihre Stellvertreter, die Sachbearbeiter im Standesamt sowie die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1971 vom Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe Fortbildungskurse nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 55 Abs. 1 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239 / SGV. NW. 20301) die Beamten verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Die im Personenstandswesen tätigen Beamten sollten daher von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten fallen dem Dienstherrn, der gemäß § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des

Landesbeamtengesetzes für die Fortbildung der Beamten zu sorgen hat, zur Last. Zur Deckung seiner Unkosten erhebt der Fachverband von den Teilnehmern einen Unkostenbeitrag von 10,— DM je Standesamt und untere Aufsichtsbehörde.

Ich würde es begrüßen, wenn die Herren Oberkreisdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten die Fortbildungskurse bei der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufsuchen lassen würden.

Anlage**Plan
 für die Fortbildungskurse im Jahre 1971**

Aus der folgenden Aufstellung ergibt sich die jeweilige Abgrenzung des Teilnehmerkreises für die Fortbildungskurse, die jeweils von 9 bis 16 Uhr dauern. Die Kreise und die kreisfreien Städte werden die Tagungsorte und -lokale rechtzeitig mitteilen.

Regierungsbezirk Arnsberg

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| 1. Kreisfreie Städte | 31. 3. und 13. 10. |
| 2. Kreis Arnsberg | 23. 3. und 12. 10. |
| 3. Kreise Brilon und Meschede | 16. 3. und 21. 10. |
| 4. Kreise Ennepe-Ruhr und Iserlohn | 1. 4. und 12. 10. |
| 5. Kreise Lippstadt, Soest und Unna | 24. 3. und 26. 10. |
| 6. Kreise Lüdenscheid und Olpe | 18. 3. und 19. 10. |
| 7. Kreise Siegen und Wittgenstein | 17. 3. und 20. 10. |

Regierungsbezirk Detmold

- | | |
|---|--------------------|
| 8. Kreise Büren und Paderborn | 17. 3. und 13. 10. |
| 9. Kreise Detmold und Lemgo | 30. 3. und 28. 10. |
| 10. Kreise Halle, Wiedenbrück, Bielefeld und kreisfreie Stadt Bielefeld | 18. 3. und 28. 10. |
| 11. Kreise Herford und Lübbecke | 31. 3. und 27. 10. |
| 12. Kreise Höxter und Warburg | 16. 3. und 14. 10. |
| 13. Kreis Minden | 1. 4. und 26. 10. |

Regierungsbezirk Münster

- | | |
|---|--------------------|
| 14. Kreise Ahaus, Steinfurt und Tecklenburg | 23. 3. und 19. 10. |
| 15. Kreise Beckum und Warendorf | 25. 3. und 27. 10. |
| 16. Kreise Borken, Coesfeld und kreisfreie Stadt Bocholt | 25. 3. und 21. 10. |
| 17. Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Recklinghausen und Kreis Recklinghausen | 30. 3. und 14. 10. |
| 18. Kreise Lüdinghausen, Münster und kreisfreie Stadt Münster | 24. 3. und 20. 10. |

— MBl. NW. 1971 S. 160.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 v. 6. 1. 1971 — Z/A—BD — 91 — 00

Der Dienstausweis Nr. 539 des Leitenden Ministerialrats Max Weinfurth, wohnhaft in Düsseldorf, Klever Straße 64, ausgestellt am 1. 6. 1952 vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1971 S. 160.

**Bekanntmachung
gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 7. 1. 1971 — IV/A 3 — 35 — 20/1

Der Firma Omnibusbetrieb Euscher oHG
— Zweigniederlassung Essen —

in Blankenstein

Betriebssitz Essen, Am Handelshof 1

ist am 10. Dezember 1970 aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von: **Düsseldorf** nach: **Helmstedt (— Berlin)**

über: Duisburg — Essen — Bochum — Dortmund — Hamm — Bundesautobahn

befristet bis zum **31. Dezember 1971** erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- a) Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten.
- b) Die Beförderungsbedingungen für den Interzonen-Omnibuslinienverkehr, denen die Genehmigungsbehörde am 2. Dezember 1966, geändert durch Nachtrag Nr. 1 vom 5. November 1970, zugestimmt hat, sind einzuhalten.
- c) Der Fahrplan, eine Aufstellung der Beförderungsentgelte und eine Ausfertigung der Beförderungsbedingungen sind gemäß § 16 BOKraft im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Fahrgästen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- d) Zur Aufnahme von Fahrgästen nach Berlin bzw. zum Absetzen von Fahrgästen aus Berlin darf nur an den im Fahrplan genannten Haltestellen gehalten werden. Jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs ist untersagt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regiepräsidenten in Düsseldorf ausgeübt.

— MBl. NW. 1971 S. 161.

**Bekanntmachung
gemäß § 17 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 7. 1. 1971 — IV/A 3 — 35 — 20/2

Der Firma Deutsche Land und See Reisen
— Internationale Verkehrsgesellschaft mbH. —

in Berlin 20, Wilhelmstraße 94/95

Betriebssitz Berlin 12, Wilmersdorfer Straße 82/83

ist am 10. Dezember 1970 aufgrund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von: **(Berlin—) Helmstedt** nach: **Düsseldorf**

über: Bundesautobahn — Hamm — Dortmund — Bochum — Essen — Duisburg

befristet bis zum **31. Dezember 1971** erteilt worden.

Die Genehmigungsurkunde enthält u. a. folgende Bedingungen und Auflagen:

- a) Der Fahrplan und die Beförderungsentgelte, denen die Genehmigungsbehörde zugestimmt hat, sind einzuhalten.
- b) Die Beförderungsbedingungen für den Interzonen-Omnibuslinienverkehr, denen die Genehmigungsbehörde am 6. Dezember 1967, geändert durch Nachtrag Nr. 1 vom 5. November 1970, zugestimmt hat, sind einzuhalten.
- c) Der Fahrplan, eine Aufstellung der Beförderungsentgelte und eine Ausfertigung der Beförderungsbedingungen sind gemäß § 16 BOKraft im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Fahrgästen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- d) Zur Aufnahme von Fahrgästen aus Berlin bzw. zum Absetzen von Fahrgästen nach Berlin darf nur an den im Fahrplan genannten Haltestellen gehalten werden. Jede Bedienung des Orts- und Zwischenortsverkehrs ist untersagt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird vom Regiepräsidenten in Düsseldorf ausgeübt.

— MBl. NW. 1971 S. 161.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 1. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glieder-Nr.	Datum		Seite
20320	22. 12. 1970	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten . . .	6
2124	30. 12. 1970	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gewährleistung eines Mindesteinkommens an Hebammen mit Niederlassungserlaubnis vom 31. Januar 1958 (GV. NW. S. 56), zuletzt geändert durch Beschluß der Landschaftsversammlung vom 30. Juni 1964 (GV. NW. 1965 S. 236); Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 2	6
232	30. 12. 1970	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Sprockhövel, Ennepe-Ruhr-Kreis	5

— MBl. NW. 1971 S. 161.

I.

20317

**Vorschriften
über Werkdienstwohnungen für die nichtbeamteten
Bediensteten des Landes Nordrhein-Westfalen
(Werkdienstwohnungsvorschriften — WWV —)**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 1. 1971 —
B 2731 — 01 — IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 11. 1965 (SMBI. NW. 20317) wird im
Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung vom
1. 10. 1970 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

3.2 Die Werkdienstwohnungsvergütung darf den Betrag nicht übersteigen (höchste Werkdienstwohnungsvergütung), der sich bei sinngemäßer Anwendung des § 4 der Dienstwohnungsverordnung ergibt. Als monatlicher Bruttodienstbezug gelten

a) bei Angestellten die Grundvergütung, Funktions-, Bewährungs-, Leistungs-, Ausgleichs- und Besitzstandszulagen sowie tariflich gewährte Zulagen, die den Stellen- und Amtszulagen der Beamten entsprechen, und der Ortszuschlag der Stufe 4,

b) bei Arbeitern der Monatsregellohn (§ 21 Abs. 4 MTL) ohne den Lohn für Mehrarbeit, zuzüglich der Zuschläge (Zulagen), die den Stellen- und Amtszulagen der Beamten entsprechen, und zuzüglich des Sozialzuschlages für zwei kinderschlagsberechtigende Kinder.

Bei Personenkraftwagenfahrern, denen ein Pauschalloon nach dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer gezahlt wird, ist vom Monatstabellenlohn der Lohngruppe VI MTL II auszugehen, und zwar bei Kraftfahrern mit einer Dienstzeit

	von dem Monats-
	tabellenlohn
vom ersten bis achten Jahr	der Stufe 4,
vom neunten bis zwölften Jahr	der Stufe 6,
vom dreizehnten bis	
sechzehnten Jahr	der Stufe 8,
von mehr als sechzehn Jahren	der Stufe 10.

Bei Waldarbeitern errechnet sich der monatliche Bruttodienstbezug aus der tariflich vereinbarten allgemeinen regelmäßigen Arbeitszeit, bezogen auf einen Monat, und vervielfältigt mit dem Zeitlohn im Sinne des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Nummer 4 wird gestrichen.

3. Die Nummern 5 und 6 werden Nummern 4 und 5.

Soweit sich nach Nummer 1 eine höhere Werkdienstwohnungsvergütung als nach den bisherigen Vorschriften

ergibt, ist der höhere Betrag mit Wirkung vom 1. Februar 1971 ab auf die Bezüge anzurechnen.

— MBI. NW. 1971 S. 162.

II.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Generalverkehrsplan
Nordrhein-Westfalen (GVP NW) und Auswertungs-
bericht der Sachverständigenkommission zum
Generalverkehrsplan (AWB/GVP)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 12. 1. 1971 — IV/B — 10 — 10 — 1/71

Unter Bezugnahme auf meine RdErl. v. 16. 3. 1970 und 24. 4. 1970 (SMBI. NW. 9800) gebe ich bekannt, daß von den nachstehend aufgeführten Veröffentlichungen noch einige Exemplare kostenlos abgegeben werden können. Sofern bei den kreisfreien Städten, Kreisen, Ämtern und Gemeinden noch ein Bedarf besteht, vor allem im Hinblick auf das z. Z. anlaufende „Abstimmungsverfahren“, bitte ich diesen bis zum 1. 3. 1971 unmittelbar bei mir **T.** anzumelden.

Lfd. Nr.	Gutachten- verzeichnis ¹⁾ Nr.	Bezeichnung
A. Auswertungsbericht der Sachverständigenkommission		
1		Auswertungsbericht
B. Leitpläne		
9—10	122	Öffentlicher Personennahverkehr
11—12	173	Straßenverkehr
C. Planungsraumberichte		
13—15	135	Planungsraum Aachen
16—18	128	Planungsraum Münster
19—22	147	Planungsraum Oberes Ruhrtal
23—27	137	Planungsraum Ostwestfalen-Lippe
28—32	127, 160	Planungsraum Rhein-Ruhr-Wupper (Nord)
33—35	142	Planungsraum Rhein-Ruhr-Wupper (Süd)
36—39	143	Planungsraum Siegen

¹⁾ Vgl. Auswertungsbericht S. 13 ff.

— MBI. NW. 1971 S. 162.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.